

Kraftfahrt-Bundesamt



### Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40391

Gerät Sonderräder für Personenkraftwagen  
6 J x 15 H2

Typ: 6054

Inhaber der ABE: ARS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH  
und Hersteller: 6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder  
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender  
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Typzeichen

KBA 40391

Dieses von Amts wegen zugestellte Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,  
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß  
geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelzeugnisse der reinenweisen Fertigung müssen die in  
beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und  
dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt  
werden.

Die Sonderräder 6 J x 15 H2, Typ 6054, dürfen nur zur Verwen-  
dung mit den in der folgenden Aufstellung genannten  
Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahr-  
zeugen der folgenden Typen (Hersteller: Dr. Ing. h.c.F.  
Porsche AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

| Typ | Ausf.     | Verkaufsbe-<br>zeichnung | Bereifung        | Auflagen<br>bzw.<br>Hinweise |
|-----|-----------|--------------------------|------------------|------------------------------|
| 924 | A, B<br>C | Porsche 924              | 205/60 R 15      | 1) 2) 3)                     |
|     |           |                          |                  | 4) 5)                        |
|     |           |                          | 185/65 SR 15 M+S | 2) 3) 4)<br>5)               |

#### Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und  
Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahr-  
zeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis auf-  
geführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der  
Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter  
Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sach-  
verständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen  
Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für  
das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle)  
zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese  
durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serien-  
stand entsprechen.

Mit dem zugewiesenen Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebs-erlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die Genehmigungsbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebs-erlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebs-erlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebs-erlaubnis verbundenen Pflichten auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebs-erlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebs-erlaubnis verwiesen.

- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur gerate Ventile 40 MS DIN 7779 oder Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 3R/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.

- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen: .....  
Felgenreöße: .....  
Typ: .....  
Hersteldatum (Monat, Jahr): .....  
Typzeichen: .....  
Einprettiefe: .....

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 07.07.1980 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Frlöschchen der ABF in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 12. August 1980  
Im Auftrag  
Reuthe

Bez.

Rdg. / Mdg. / Assistent z. A.

Anlage:  
I Gutachten